



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 42/2022
vom 17. März 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7539
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 88 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, und der emeritierten Richterin R. Leysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 24. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 88 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Regelung vorsieht, die es Personen, die am 5. März 2013 die Voraussetzungen für die Zurdispositionstellung erfüllten, ermöglicht, am ersten Tag des Monats nach Ende der Zurdispositionstellung beziehungsweise der vergleichbaren Lage in den Ruhestand versetzt zu werden, sofern sie bei ihrem Arbeitgeber beantragt haben, zur Disposition gestellt zu werden, und dies getan haben vor dem 1. Januar 2012 oder ab dem 1. Januar 2012, sofern der Arbeitgeber diesem Antrag vor dem 5. März 2012 stattgegeben hat, während diese Personen sich in einer vergleichbaren Situation befinden wie Personen, die ebenfalls am 5. März 2013 die Voraussetzungen für die Zurdispositionstellung erfüllten, aber am ersten Tag des Monats nach Ende der Zurdispositionstellung beziehungsweise der vergleichbaren Lage nicht in den Ruhestand versetzt werden konnten, weil sie nicht berechtigt waren, bei ihrem Arbeitgeber zu

beantragen, zur Disposition gestellt zu werden, und dies zu tun vor dem 1. Januar 2012 oder ab dem 1. Januar 2012, sofern der Arbeitgeber diesem Antrag vor dem 5. März 2012 stattgegeben hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 88 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 28. Dezember 2011).

Diese Bestimmung sieht eine Übergangsregelung in Bezug auf das Alter, in dem bestimmte Personalmitglieder des öffentlichen Sektors sich vorzeitig pensionieren lassen können, vor.

B.1.2. Durch Artikel 85 desselben Gesetzes, durch den der Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 « zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 1984) ersetzt wurde, wurde das Alter für die vorzeitige Pensionierung in der Regel von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

B.1.3. In der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 88 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011:

« Ungeachtet jeder anderen Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmung finden die in Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen erwähnten Bedingungen in Bezug auf Alter und Dienstzeit Anwendung auf jeden, dessen Pension in Artikel 38 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen oder in Artikel 80 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor erwähnt ist.

[...]

In Abweichung von Absatz 1 werden Personen, die auf eigenen Antrag am 1. Januar 2012 vor der Pensionierung zur Disposition - Vollzeit oder Teilzeit - gestellt waren oder sich in einer vergleichbaren Lage befunden haben, am ersten Tag des Monats nach Ende der Zurdispositionstellung beziehungsweise der vergleichbaren Lage in den Ruhestand versetzt. Dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag des Monats nach dem Monat des sechzigsten Geburtstages liegen.

Absatz 3 findet ebenfalls Anwendung auf Personen, die bei ihrem Arbeitgeber beantragt haben, vor dem 5. März 2013 in eine in diesem Absatz erwähnte Lage versetzt zu werden, und dies getan haben:

1. vor dem 1. Januar 2012,
2. oder ab dem 1. Januar 2012, sofern der Arbeitgeber diesem Antrag vor dem 5. März 2012 stattgegeben hat.

Die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Abweichungen finden keine Anwendung mehr, wenn der Bedienstete die Zurdispositionstellung oder die vergleichbare Lage vorzeitig beendet.

[...] ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten (Artikel 92).

B.2.1. Ursprünglich bestimmte Artikel 88 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011:

« In Abweichung von Absatz 1 werden Personen, die am 28. November 2011 vor der Pensionierung zur Disposition - Vollzeit oder Teilzeit - gestellt waren oder sich in einer vergleichbaren Lage befunden haben, am ersten Tag des Monats nach dem Monat ihres sechzigsten Geburtstages in den Ruhestand versetzt.

Absatz 3 findet ebenfalls Anwendung auf Personen, die vor dem 28. November 2011 beantragt haben, in eine in jenem Absatz erwähnte Lage versetzt zu werden ».

B.2.2. Die Absicht des Gesetzgebers war es, die erworbenen Rechte der Personen zu wahren, die bereits vor der Pensionierung zur Disposition gestellt waren oder dies beantragt hatten, ohne die « Tragfähigkeit » des Systems der sozialen Sicherheit zu gefährden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/011, SS. 31-32, 36-37 und 41-42).

Der Gesetzgeber hatte den 28. November 2011 als Stichtag gewählt, das Datum des Abschlusses des Regierungsabkommens (ebenda, S. 24).

B.3.1. Der aktuelle Wortlaut von Artikel 88 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 ergibt sich aus der Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 « zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors » (nachstehend: Gesetz vom 13. Dezember 2012).

B.3.2. Der Gesetzentwurf, der zum Gesetz vom 13. Dezember 2012 geführt hat, sah vor, das Datum 28. November 2011 durch das Datum 1. Januar 2012 zu ersetzen und hinzuzufügen, dass der in Artikel 88 Absatz 3 erwähnte Vorteil ebenfalls für Personen gilt, die ihren Antrag nach dem 1. Januar 2012 eingereicht haben, sofern der Arbeitgeber diesem Antrag vor dem 5. März 2012 stattgegeben hat. Der Gesetzentwurf sah auch vor, dass der Antrag, vor der Pensionierung zur Disposition gestellt zu werden, frühestens ein Jahr vor dem Datum des Beginns der Zurdispositionstellung eingereicht worden sein durfte. In den Vorarbeiten heißt es, dass die Absicht darin bestand, es zu jungen Personalmitglieder nicht zu ermöglichen, in den Genuss dieser Übergangsmaßnahmen zu kommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2405/001, S. 17; 2012-2013, DOC 53-2405/003, S. 2, und DOC 53-2405/004, S. 15).

B.3.3. Im Laufe der Vorarbeiten hat der Gesetzgeber jedoch festgestellt, dass der im Entwurf befindliche Artikel 3 eine Reihe von Personen aus dem Anwendungsbereich der Übergangsregelung ausschloss, obgleich dies nicht das Ziel war: « Beamte im gleichen Alter, die ihre Zurdispositionstellung vor der Pensionierung rechtzeitig beantragt haben und die zum gleichen Datum zur Disposition gestellt werden können, können in Bezug auf das Datum der Pensionierung unterschiedlich behandelt werden. Zudem können in bestimmten Fällen jüngere Beamte anders als ihre älteren Kollegen in den Genuss der Übergangsmaßnahme kommen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2405/004, S. 15). Um alle Personen, die einen Antrag entweder vor dem 1. Januar 2012 oder ab dem 1. Januar 2012, sofern er vor dem 5. März 2012 vom Arbeitgeber genehmigt wurde, eingereicht haben, gleich zu behandeln, wurde die Frist von höchstens einem Jahr durch ein festes Datum, nämlich den 5. März 2013, ersetzt (ebenda, DOC 53-2405/003, S. 2, und DOC 53-2405/004, S. 15).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 88 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung,

insofern durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Übergangsregelung durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 Personen unterschiedlich behandelt werden, die die Bedingungen für die Zurdispositionstellung vor der Pensionierung vor dem 5. März 2013 erfüllten, je nach dem Datum, an dem sie ihren Antrag auf Zurdispositionstellung eingereicht und gegebenenfalls die Genehmigung ihres Arbeitgebers erhalten haben, ohne dass dabei der Umstand berücksichtigt wird, dass bestimmte Personen von ihrem Alter oder der Dauer ihrer Laufbahn unabhängigen Bedingungen in Bezug auf Fristen unterlagen, die sie daran hinderten, die Zurdispositionstellung unter Einhaltung der durch die fragliche Bestimmung festgelegten Daten zu beantragen.

B.5. Auch wenn die Formulierung der Vorabentscheidungsfrage auf Artikel 88 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 abzielt, geht aus dem Vorlageurteil hervor, dass der vorlegende Richter den Gerichtshof zu den Ziffern 1 und 2 dieser Bestimmung befragt, in denen die Daten festgelegt sind, zu denen der Antrag auf Zurdispositionstellung eingereicht und gegebenenfalls genehmigt worden sein muss.

Daraus folgt, dass im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat und « Bruxelles-Propreté » anführen, die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht offensichtlich nutzlos für die Streitsache vor dem vorlegenden Richter ist. Wenn der Gerichtshof nämlich feststellen sollte, dass Artikel 88 Absatz 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, müsste die Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen werden, sodass es ausreichend wäre, dass die Person ihren Antrag, zur Disposition gestellt zu werden, vor dem 5. März 2013 eingereicht hat, wie es der Kläger vor dem vorlegenden Richter getan hat, um in den Genuss der in Artikel 3 desselben Artikels vorgesehenen Übergangsregelung zu kommen.

Der Umstand, dass geurteilt wurde, dass die Region Brüssel-Hauptstadt einen Fehler begangen hat, indem sie die Dauer des Zeitraums der Zurdispositionstellung vor der vorzeitigen Pensionierung nicht erhöht hat, damit das Ende dieses Zeitraums mit dem gesetzlichen Pensionsalter zusammenfällt, stellt diese Feststellung nicht in Frage. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, sich dazu zu äußern.

Der Ministerrat und « Bruxelles Propreté » machen ebenfalls geltend, dass der Kläger vor dem vorlegenden Richter seinen Antrag auf Zurdispositionstellung innerhalb der Fristen

eingereicht hat, die vom Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 2. März 2000 « zur Einführung einer Regelung der Zurdispositionstellung vor dem Ruhestandsalter für das Personal der Agence régionale pour la Propreté » (nachstehend: Erlass vom 2. März 2000) festgelegt wurden, obwohl er wusste, dass er die von der fraglichen Bestimmung festgelegten Bedingungen nicht erfüllte.

Dieser Umstand ist für die Nützlichkeit der Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für die Streitsache vor dem vorlegenden Richter nicht von Belang, da er nichts mit der Frage zu tun hat, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Überdies kann man dem Kläger vor dem vorlegenden Richter nicht vorwerfen, sich an die Rechtsvorschriften gehalten zu haben, die auf ihn anwendbar waren.

Zur Hauptsache

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Die fraglichen Bestimmungen sind Bestandteil einer strukturellen Reform der Pensionen des Personals des öffentlichen Dienstes, die darauf ausgerichtet ist, langfristig die Haushaltskosten der Alterung der Gesellschaft zu meistern. Die Reform zielt an erster Stelle darauf ab, die Bürger länger arbeiten zu lassen.

B.7.2. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, inwiefern es sachdienlich ist, Bestimmungen im Hinblick auf Einsparungen in Bezug auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen anzunehmen. Da diese Pensionen mit öffentlichen Geldern

finanziert werden, muss die Belastung des Staates geändert werden können, wenn die Sanierung der öffentlichen Finanzen oder Defizite in der sozialen Sicherheit dies erfordern.

Bei der Festlegung seiner Politik in Sachen Pensionen verfügt der Gesetzgeber also über einen weiten Ermessensspielraum. Dies gilt umso mehr, wenn die betreffende Regelung Gegenstand sozialer Konzertierung war.

B.8. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass sie mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig verletzt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen missachtet werden, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, der das Fehlen einer zu ihren Gunsten eingeführten Übergangsregelung rechtfertigen kann.

B.9. Die fragliche Übergangsbestimmung hat zur Folge, dass die Personen, die ihre Zurdispositionstellung nicht vor dem 1. Januar 2012 beantragen konnten oder die keine positive Entscheidung zu diesem Antrag vor dem 5. März 2012 erwirken konnten, nicht mehr in den Genuss des Alters für die vorzeitige Pensionierung von 60 Jahren kommen und sich erst im Alter von 62 Jahren vorzeitig pensionieren lassen konnten.

B.10.1. Im Lichte der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele befinden sich die Personen, die unter die fragliche Übergangsregelung fallen, in einer Situation, die sich grundlegend von derjenigen der Personen unterscheidet, die ihre Zurdispositionstellung nicht vor dem 1. Januar 2012 beantragen konnten oder die keine positive Entscheidung zu diesem Antrag vor dem 5. März 2012 erwirken konnten.

Mit der fraglichen Bestimmung sollen nämlich die berechtigten Erwartungen von denjenigen geschützt werden, die ihre Zurdispositionstellung bereits vor der Reform der Pensionen vom 28. Dezember 2011 beantragt hatten oder die die Absicht hatten, dies in Kürze zu tun. Der relative Stichtag 1. Januar 2012 ist diesbezüglich sachdienlich, da dieses Datum zwei Tage nach der Veröffentlichung der Anhebung des Alters für die vorzeitige Pensionierung

im *Belgischen Staatsblatt* am 30. Dezember 2011 liegt. Personen, die ihren Antrag vor diesem Datum eingereicht hatten, können noch in den Genuss einer vorzeitigen Pensionierung im Alter von 60 Jahren kommen, unabhängig von dem Datum, an dem dieser Antrag genehmigt wurde.

Der absolute Stichtag 5. März 2012 ist im Lichte dieses Ziels ebenfalls sachdienlich, denn er räumt den Personen, die ihren Antrag vorbereiteten, ohne ihn fertiggestellt zu haben, eine angemessene Frist ein, um dies noch zu tun. Der Umstand, dass dieser Stichtag von der Entscheidung des öffentlichen Arbeitgebers anstatt von dem Antrag abhängig ist, ist ebenfalls sachdienlich, da er den Betroffenen zwang, seinen Antrag innerhalb kurzer Frist einzureichen, und dem Arbeitgeber die notwendige Zeit ließ, um diesen Antrag zu prüfen. Im Übrigen sehen die meisten Regelungen zur Zurdispositionstellung eine maximale Frist zwischen der Entscheidung des öffentlichen Arbeitgebers und dem Beginn der Zurdispositionstellung vor.

B.10.2. Mit der fraglichen Bestimmung sollen nicht die Personen geschützt werden, die vor der Veröffentlichung der Reform der Pensionen im *Belgischen Staatsblatt* noch keine Schritte unternommen hatten, um ihre Zurdispositionstellung zu beantragen, dies aber nach dieser Veröffentlichung noch gemacht haben.

Diese Personen hatten nämlich nicht dieselben berechtigten Erwartungen, sich vorzeitig im Alter von 60 Jahren pensionieren lassen zu können. Ihre Erwartungen bezüglich des Pensionsalters waren dieselben wie die aller Lohnempfänger und Beamten, die ebenfalls von einer erheblichen Anhebung des Alters für die vorzeitige Pensionierung betroffen waren. Kein Lohnempfänger oder Beamter konnte berechtigterweise erwarten, dass das Alter für seine Pensionierung und deren Bedingungen während seiner gesamten Laufbahn unverändert bleiben. Eine andere Beurteilung würde den Gesetzgeber daran hindern, die in B.7.1 erwähnten Ziele zu verfolgen.

B.10.3. Wie der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 78/2014 vom 8. Mai 2014 geurteilt hat, muss der Gesetzgeber bei einer umfangreichen Reform der Pensionen darauf achten, dass sie grundsätzlich für alle gilt und muss Ausnahmen soweit wie möglich begrenzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede dauerhafte Ausnahme zu der Anhebung des Pensionsalters und der vorgeschriebenen Anzahl an Dienstjahren nicht nur die angestrebte Zielsetzung beeinträchtigt, sondern auch die notwendige gesellschaftliche Basis der globalen Pensionsreform.

Wenn sich der Gesetzgeber nur für den Stichtag 5. März 2013 entschieden hätte, ohne ebenfalls die Stichtage 1. Januar 2012 und 5. März 2012 in seiner Übergangsregelung zu berücksichtigen, hätte er das Ziel der Reform der Pensionen ernsthaft untergraben, weil eine breite Kategorie von Arbeitnehmern der öffentlichen Behörden die Anhebung des Alters für die vorzeitige Pensionierung hätte vermeiden können, indem sie noch eine Zurdispositionstellung beantragten, die sie ohne die Reform der Pensionen nicht beantragt hätten. Diese Situation hätte die gesellschaftliche Basis der Reform der Pensionen beeinträchtigt.

B.10.4. Die Entscheidung, das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften mit Übergangsmaßnahmen zu versehen, bringt die Notwendigkeit mit sich, eine Grenze vorzusehen. In Anbetracht des mit der fraglichen Bestimmung angestrebten Ziels hat der Gesetzgeber im vorliegenden Fall diese Grenze nicht in offensichtlich unvernünftiger Weise festgelegt.

B.10.5. Die fragliche Bestimmung kann nämlich zur Folge haben, dass sich in Ausnahmefällen etwas jüngere Personen nach ihrer Zurdispositionstellung noch im Alter von 60 Jahren vorzeitig pensionieren lassen können und dass sich ihre etwas älteren Kollegen nach ihrer Zurdispositionstellung erst im Alter von 62 Jahren vorzeitig pensionieren lassen können.

In diesem Fall hat die erste Personenkategorie jedoch ihre Zurdispositionstellung rechtzeitig beantragt oder vorbereitet.

B.10.6. Insofern der Behandlungsunterschied sich darauf bezieht, dass es bestimmten Arbeitnehmern von öffentlichen Arbeitgebern, die die Bedingungen für die Zurdispositionstellung vor dem 5. März 2013 erfüllten, nicht möglich war, ihren Antrag vor dem 1. Januar 2012 einzureichen oder ihn vor dem 5. März 2012 genehmigen zu lassen, während andere Arbeitnehmer von öffentlichen Arbeitgebern, die die Bedingungen zum gleichen Datum erfüllten, diese Möglichkeit hatten, hat dieser Behandlungsunterschied seinen Ursprung nicht in der fraglichen Bestimmung, sondern in den Unterschieden zwischen den Statuten für die Zurdispositionstellung der jeweiligen öffentlichen Arbeitgeber. Die Prüfung dieser Unterschiede überschreitet die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Der Umstand, dass bestimmte Arbeitnehmer von öffentlichen Arbeitgebern zwei Jahre zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie das Alter von 60 Jahren erreichen, und dem Alter der vorzeitigen Pensionierung warten müssen, ist auch keine direkte Folge der fraglichen Bestimmung, sondern vielmehr des Umstands, dass die betroffenen öffentlichen Arbeitgeber ihr Statut für die Zurdispositionstellung nicht an die durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 vorgenommene Reform der Pensionen angepasst haben.

B.11. Angesichts des Vorstehenden ist Artikel 88 Absatz 4 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 88 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul